

**Stellungnahme von hotelleriesuisse zur internen Vernehmlassung zwischen 31.5. – 7.7.2011:
Berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Systemgastronomie**

Frage	Anmerkung	Antwort für Vernehmlassung
1. Frage: Sind Sie mit der Berufsbezeichnung Fachfrau/ Fachmann Systemgastronomie EFZ einverstanden?	Siehe BiVo S.1	Ja
2. Frage: Sind Sie mit der Beschreibung des Berufsbildes einverstanden?	Siehe BiVo Art. 1	Ja
3. Frage: Sind Sie mit den fünf definierten Handlungskompetenzbereichen (= allgemeine Form der Themengebiete) einverstanden?	Siehe BiPla S. 4+5	Nein -> Englisch als einzige Fremdsprache ist fragwürdig (siehe 8. Frage)
4. Frage: Entsprechen die beruflichen Handlungskompetenzen (= Konkretisierung der Handlungskompetenzbereiche) den Bedürfnissen der Systemgastronomie?	siehe BiPla S. 4+5, Punkte 1.1. bis 5.4	Ja
5. Frage: Sind die beruflichen Handlungskompetenzen (= Konkretisierung der Handlungskompetenzbereiche) vollständig?	siehe BiPla S. 4+5, Punkte 1.1. bis 5.4	Nein Viele Handlungskompetenzen stellen zu hohe Anforderungen an eine berufliche Grundbildung. Handlungskompetenz 1.4. Der Marketing-Mix gestalten = zu anspruchsvoll. Marketing ist z.B. auch die Definition von Produkten, die Berechnung von Preisen oder das Auswählen von Verkaufskanälen. Handlungskompetenz 2.2. Der Begriff „cuisiner“ ist nicht gleich wie „fachgerecht auf- und zubereiten“. Französische Version an die deutsche angleichen.

		<p>Handlungskompetenz 4: „sicherstellen“ ist ein zu starker Begriff. Es wäre besser, „umsetzen“ zu verwenden.</p> <p>Handlungskompetenz 5: Nebst Englisch sollte eine weitere Landessprache als Fremdsprache gelehrt werden.</p>
<p>6. Frage: Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Sind Sie mit den Inhalten der überbetrieblichen Kurse einverstanden?</p>	<p>siehe BiPla S. 58</p>	<p>Ja</p>
<p>7. Frage: Während der Grundbildung beurteilt der Berufsbildner pro Semester die berufspraktischen Kompetenzen (BPK) des Lernenden. Diese fliessen als Erfahrungsnote zu 20% in das Qualifikationsverfahren ein. Das praktische Qualifikationsverfahren besteht aus einem zweistündigen Praxisgespräch, welches mit einem Experten, dem Berufsbildner und dem Lernenden im Betrieb durchgeführt wird. Dieses Beurteilungsgespräch basiert auf einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) welche der Lernende während 40 bis 80 Stunden unter Betreuung des Berufsbildners ausgeführt hat. Die IPA wird in den Arbeitsablauf und in die individuellen Prozesse des Lehrbetriebs integriert. Können Sie dieser Ausgestaltung des praktischen Qualifikationsverfahrens zustimmen?</p>	<p>siehe BiVo Art. 12.4 und 12.5 und BiVo Art. 16a</p> <p>siehe Dokument IPA</p>	<p>Nein</p> <p>Die Verantwortung der Berufsbildner ist zu gross. Diese bestimmen zu einem wesentlichen Anteil, ob die/der Lernende die Prüfung besteht. Wenn einer der Experten Berufsbildner ist, dann beträgt die Gewichtung des Einflusses des Berufsbildners beim QV zu 50 %. Aus diesem Grund müssen zwei externe Experten das Expertengespräch am Ende der Lehre führen.</p>

8. Zusätzliche Kommentare, Anregungen und Bemerkungen zur Bildungsverordnung

Leistungsziele allgemein: Zu hoher K5 Anteil

Art. 1e, pflichtbewusst = streichen

Art. 2 Für InhaberInnen eines EFZ eines verwandten Berufs sollte es die Möglichkeit einer verkürzten Zweitlehre geben.

Art.4a, Abs. 3, Mitarbeiter planen und die Schicht führen. Wie schon mehrfach erwähnt, ist diese Führungsaufgabe sehr anspruchsvoll für eine berufliche Grundbildung.

Art. 4e. Anwenden von Englisch.
In einem traditionell mehrsprachigen Land, das weltweit in dieser Hinsicht auch vorbildlich ist, müsste mindestens eine weitere Landessprache (Französisch oder Italienisch) gelehrt werden. Ein Level gemäss Europäischem Sprachenportfolio sollte angegeben werden, z.B. B1.

Art. 10 b = 3 Jahre Berufserfahrung (statt 5 Jahre). Es kann nicht sein, dass Ungelernte gleich lange Berufserfahrung haben sollen wie Fachkräfte, die ein EFZ eines verwandten Berufs haben.

Art. 10 c = Fachleute sollten immer Leute mit einem Abschluss, z.B. EFZ sein und nicht Personen ohne Vorbildung. Umformulieren statt Fachleute: „in der Gastronomie tätige Personen“ (Kein inhaltlicher Unterschied zwischen Fachleute/Fachkräfte).

Art.10 e ausschreiben: Bachelor of Science in Hospitality Management (international hospitality management oder food, beverage and operations management) oder Master

	<p>of Science in Business Administration (Hospitality and Tourism).</p> <p>Art 10 f = streichen, da sehr unwahrscheinlich dass dieser Fall eintreffen könnte.</p> <p>Art. 12 Es ist nicht ersichtlich, wie zwischen Lerndokumentation, respektive Bildungsbericht und Kompetenznachweis unterschieden wird und zu welchem Prozentsatz diese dann in den Kompetenznachweis einfließen. Mit der jetzigen Formulierung könnte interpretiert werden, dass der Bildungsbericht Teil des Kompetenznachweises ist. Gemäss BBT muss zwischen Bildungsbericht und Kompetenznachweis in der Verordnung unterschieden werden.</p> <p>Art. 12, Abs. 2 Umformulieren: Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro QUARTAL (statt semesterweise). Analog zu den anderen beruflichen Grundbildungen der Branche. Diese Lehre soll ja anspruchsvoll sein.</p> <p>Art. 12, Abs. 4 Sie oder er dokumentiert die Leistungen der Lernenden in der beruflichen Praxis in der Form von Kompetenznachweisen am Ende jedes Semesters. Der Begriff „Kompetenznachweis“ wird in der Branche verschieden gebraucht und könnte zu Verwirrung führen: EBA-Berufe: Kompetenznachweis, REFA: Kompetenzzennachweis. Bitte einheitlich verwenden.</p> <p>Art. 12, Abs. 5 Diese Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt und fliessen in die Berechnung der</p>
--	--

		<p>Erfahrungsnote nach Artikel 17 Absatz 3 ein. Da diese Kompetenznachweise von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner kontrolliert werden, muss das Expertenteam aus zwei auswärtigen Experten zusammengesetzt sein, um die nötige Objektivität der Beurteilung gewährleisten zu können. Hier muss also erwähnt werden, dass mindestens ein Mitglied des Expertenteams die Ausführung des Auftrags stichprobenweise begleitet und die Beobachtungen schriftlich festhält. (siehe Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten, Art. 2.3.5.)</p> <p>Art. 16, Abs. 2, umformulieren: In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei EXTERNE Prüfungsexpertinnen oder –experten die Leistungen. Da es eine Betriebsprüfung gibt, fehlt ein vergleichbarer Messstab zwischen den verschiedenen Betrieben.</p> <p>Art. 17 Begriffe erklären „praktische Arbeit“ und „berufliche Praxis“ (sonst Verwechslungsgefahr).</p> <p>Art. 19 Neuer Absatz 3 ergänzen: „Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester der Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. In diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.“</p>
--	--	---

9. Zusätzliche Kommentare, Anregungen und Bemerkungen zum Bildungsplan

Allgemeine Bemerkung zum Bildungsplan: Zu viele K5-Ziele.

Wir sollten Generalisten ausbilden und nicht Spezialisten wie z. B. Marketingleiter, Personalfachleute, Organisatoren, Betriebswirtschaftler

Besonders die folgenden Punkte, schätzen wir für eine berufliche Grundbildung als zu hoch angesetzt:

1.1.1= Da hier die Besonderheiten, respektive die Merkmale der Systemgastronomie beschrieben werden, reicht K3 statt K5

1.1.3 = sie können nicht viel analysieren nach so wenig Lektionen. Sie werden keine Marktforschungsspezialisten nach der beruflichen Grundbildung. Die Trends werden gelernt und müssen auswendig erwähnt können. Mehr nicht, also K3

1.2.3. Fehler in der deutschen Version = Fachleute erstellen FÜR SIE (was ist gemeint). Sie verfügen über Modelle/Vorschriften und müssen nichts erfinden -> K3 ist genug

1.3. Alle K5 in K3 umwandeln: Die Lernenden haben Vorschriften, die sie erfüllen müssen. Sie verfügen noch nicht über die nötige Lebenserfahrung, um richtig Personal führen zu können (wie bei „Ziele setzen, beurteilen, Qualifizieren, geeignete Massnahmen ergreifen“ verstanden wird).

	<p>1.3.4/1.3.5. Sehr anspruchsvolle Aufgaben für eine berufliche Grundbildung.</p> <p>1.4 alle K 5 in K3 umwandeln: sie müssen wissen was möglich ist, aber nicht zu komplizierte Konzepte machen müssen. Sie sollten nur wissen, dass Marktanalysen gemacht werden können, müssen aber selber keine erstellen.</p> <p>1.5 Reporting = ok mit K3, aber keine grosse Analyse.</p> <p>1.5.3 (Betrieb) bei Abweichungen informieren sie ihre Vorgesetzten. Ansonsten zu hohe Verantwortung. (K3 statt K5).</p> <p>1.5.4. Diese Handlungskompetenz ist zu analytisch definiert. K3 statt K4.</p> <p>1.5.5. Grosser Anwendungsdifferenz zwischen Schule und Betrieb (K 5 in K3 umwandeln).</p> <p>2.1 Es besteht schon alle Vorschriften, also alle K5 in K2 umwandeln</p> <p>2.2.2 / 2.2.3 Sie lernen die Diätetik und Ernährungssubstanz auswendig und müssen nicht konkrete Fälle analysieren. Sie sollten aber Auskünfte geben können, betreffen Zutaten, auf welche die Kunden allergisch reagieren könnten.</p> <p>2.2.3 – 2.2.6 Sie müssen über Energie und Nährstoffe Bescheid wissen und auch im Betrieb dies umsetzen können (z.B. muss einem Kunden mitgeteilt werden können, wie sich das Essen zusammensetzt, ob Schweinefleisch</p>
--	--

	<p>enthalten ist). Leistungsziele beim betrieblichen Teil der Grundbildung ergänzen.</p> <p>2.2.9. Zubereiten von Produkten (im Betrieb) K4 anstatt K3 (analog zu 2.2.10).</p> <p>3.2.3 Gästebetreuung ist bei vielen Betrieben einfacher als in einem Restaurant (da sie standardisiert ist), -> K3 (anstatt K5)</p> <p>3.2.4. Fragwürdig, ob tatsächlich neue Formen an Zusatzverkäufen entwickelt werden, da diese durch die Marke/das System vorgegeben werden. K3 statt K5.</p> <p>3.2 5 K5 zu hoch... Haben sie den nötigen Spielraum? Sonst wenn sie das Vorhandene einsetzen müssen, wäre es K3.</p> <p>4.1.1 K3 anstatt K5 (Sie kennen die Regeln und müssen sie umsetzen können)</p> <p>5. Anwenden von Englisch: sehr hohe Anforderungen. Aus unserer Sicht müsste zudem eine weitere Landessprache gelehrt werden (Analog zu REFA).</p>
--	--

6.7.2011 -> Umfrage um 10.22 Uhr beendet, elektronisch eingegeben.